

**Ordnung zur Durchführung der
Prüfung zur Feststellung der Eignung
für alle lehramts- und nicht-lehramtsbe-
zogene Bachelorstudiengänge im und
mit dem Fach *Sport* an der
Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Potsdam
(Sporteignungsprüfung)**

Vom 3. Januar 2022

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von §§ 9 Abs. 4, 22 Abs. 2 Satz 1 und 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) und i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) am 3. Januar 2022 folgende Ordnung als Satzung erlassen:¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Sporteignungsprüfung
- § 2 Gegenstand und Anforderungen der Sporteignungsprüfung
- § 3 Prüfungsberechtigte, Prüfungsort und Prüfungsdurchführung
- § 4 Termine, Gebühr, Anmeldung und Teilnahmebeschränkung
- § 5 Leistungsanforderungen in den Teilbereichen, Bescheid und Säumnis
- § 6 Protokoll
- § 7 Prüfungswiederholung
- § 8 Gültigkeitsdauer
- § 9 Anerkennung der Sporteignungsprüfungen anderer Hochschulen
- § 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Ziel der Sporteignungsprüfung

(1) Die Sporteignungsprüfung dient der Feststellung der sportmotorischen Leistungsfähigkeit (besondere Eignung für das Sportstudium), die zur Aufnahme eines lehramts- oder nicht-lehramtsbezogenen Bachelorstudiums im und mit dem Fach Sport an der Universität Potsdam entsprechend der jeweils gültigen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung erforderlich ist.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist Voraussetzung für ein lehramts- oder nicht-lehramtsbezogenes Bachelorstudium im oder mit dem Fach Sport für das erste oder ein höheres Fachsemester, sofern dieses die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung vorsieht. Dieser Nachweis muss bei einer Zulassungsbeschränkung innerhalb der Bewerbungsfristen, bei fehlender Zulassungsbeschränkung innerhalb der Immatrikulationsfristen von der Bewerberin oder von dem Bewerber vorgelegt werden; eine Zulassungsbeschränkung liegt auch vor, wenn das gewählte Kombinationsfach zulassungsbeschränkt ist.

§ 2 Gegenstand und Anforderungen der Sporteignungsprüfung

(1) In der Sporteignungsprüfung wird ermittelt, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat über die sportmotorische Leistungsfähigkeit verfügt, die Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im oder mit dem Fach Sport an der Universität Potsdam ist.

(2) Die Sporteignungsprüfung wird in folgenden sportpraktischen Teilbereichen durchgeführt:

1. Leichtathletik,
2. Schwimmen,
3. Gerätturnen,
4. Gymnastik/Tanz,
5. Sportspiel: Handball oder Basketball oder Fußball oder Volleyball.

(3) Die Anforderungen an die einzelnen Teilbereiche sowie ihre Bewertung sind in § 5 geregelt.

§ 3 Prüfungsberechtigte, Prüfungsort und Prüfungsdurchführung

(1) Für das Verfahren der Sporteignungsprüfung ist der Prüfungsausschuss Sport zuständig. Die Sporteignungsprüfung wird von durch den Prüfungsausschuss beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität Potsdam (Prüferinnen und Prüfer) abgenommen. Die Prüfungsberechtigung richtet sich nach § 21 Abs. 5 BbgHG.

(2) Die Sporteignungsprüfung wird in den durch die Universität Potsdam zur Verfügung gestellten Sportstätten durchgeführt. Diese dürfen nur von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten betreten werden.

(3) Zur Sporteignungsprüfung dürfen nur die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten antreten, die am Tag der Sporteignungsprüfung folgende Unterlagen vorlegen:

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. Februar 2022.

- amtlicher Lichtbildausweis,
- eine uneingeschränkte medizinische Unbedenklichkeitserklärung zur Teilnahme an der Sporteignungsprüfung nicht älter als sechs Monate.

(4) Die Sporteignungsprüfung ist nicht öffentlich. Private Film-, Foto- oder Tonaufnahmen während der Sporteignungsprüfung sind nicht gestattet. Zuwiderhandlungen ziehen den Ausschluss von der Prüfung nach sich.

(5) Der organisatorische Ablauf der Sporteignungsprüfung in den einzelnen Teilbereichen wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt, deren Weisungen zu folgen ist.

(6) Die Universität Potsdam stellt die medizinische Betreuung während der Sporteignungsprüfung sicher.

§ 4 Termine, Gebühr, Anmeldung und Teilnahmebeschränkung

(1) Die Termine für die Sporteignungsprüfung und für die Anmeldung zur Sporteignungsprüfung werden auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht. Die Sporteignungsprüfung findet in der Regel im Mai eines jeden Kalenderjahres statt. Abweichende Termine können auf Antrag an den Prüfungsausschuss ausschließlich für Athletinnen und Athleten der Bundeskader, festgelegt werden, wenn es Trainings- und Wettkampfbelastungen aufgrund ihrer Bundeskaderzugehörigkeit erfordern.

(2) Für die Durchführung der Sporteignungsprüfung wird an der Universität Potsdam eine Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zur Durchführung der Prüfung zur Feststellung der Eignung für alle lehramts- und nicht-lehramtsbezogene Bachelorstudiengänge im und mit dem Fach *Sport* an der Humanwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Potsdam erhoben.

(3) Anmeldeberechtigt sind Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die ein lehramts- oder nicht-lehramtsbezogenes Bachelorstudium im oder mit dem Fach *Sport* an der Universität Potsdam anstreben. Die Anmeldung erfolgt über das für die Sporteignungsprüfung zur Verfügung stehende elektronische Verwaltungsportal. Ohne eine frist- und formgerechte Anmeldung ist eine Teilnahme ausgeschlossen. Im Zuge der Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Zahlungsnachweis laut der entsprechenden Gebührenordnung nach Absatz 2,
- Bei minderjährigen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten: Einverständnis des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin,

- die zuletzt im Fach *Sport* nachgewiesene Schulnote und/oder Nachweis von besonderen sportlichen Leistungen und/oder Engagement im Sport (DOSB-Lizenzen, Trainer-Übungsleitertätigkeit, ehrenamtliche Tätigkeiten im Sport etc.).

(4) Eine Abmeldung von der Sporteignungsprüfung ist bis einen Tag vor der Sporteignungsprüfung möglich und erfolgt über das für die Sporteignungsprüfung zur Verfügung stehende elektronische Verwaltungsportal.

(5) Die Universität Potsdam behält sich vor, bei äußeren, durch die Universität Potsdam nicht verschuldeten Umständen, die aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen zur Schließung bzw. zur eingeschränkten Nutzung der zur Verfügung stehenden Sportstätten führen, die Zahl der an der Sporteignungsprüfung teilnehmenden Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten gemäß den eingeschränkten Kapazitäten zu begrenzen und ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Erforderlichkeit einer Einschränkung der Kapazitäten wird rechtzeitig vor Durchführung der Eignungsprüfung auf den Internetseiten der Universität Potsdam bekannt gegeben. Bei der Bildung der Rangfolge der zur Sporteignungsprüfung zugelassenen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten werden folgende Kriterien angewendet:

- a) zuletzt nachgewiesene Schulnote im Fach *Sport*, und
- b) besondere sportliche Leistungen und/oder Engagement im Sport (DOSB-Lizenzen, Trainer-Übungsleitertätigkeit, ehrenamtliche Tätigkeiten im Sport etc.), die im Zusammenhang mit dem angestrebten Studiengang stehen.

Für das Kriterium a) werden insgesamt 0 bis 15 Punkte entsprechend der Schulnote vergeben. Diejenigen, die keine Note vorweisen können, werden am Ende der Rangliste angeordnet. Das Kriterium b) ist mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ (5 Punkte) bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“ (0 Punkte). Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Leistungsanforderungen in den Teilbereichen, Bescheid und Säumnis

(1) Die Sporteignungsprüfung wird in Anlehnung an die jeweils gültigen internationalen und nationalen Wettkampfbestimmungen (IWR, DLV, DLS) durchgeführt. Für die einzelnen Teilbereiche gelten folgende Leistungsanforderungen:

1. Leichtathletik
 - a) Weitsprung: 3 Wertungsversuche; Mindestleistungen: Frauen 3,80 m, Männer 5,00 m.
 - b) Kugelstoß: 3 Wertungsversuche; Mindestleistungen: Frauen 6,75 m (4,0 kg Kugel), Männer 8,25 m (6,0 kg Kugel).

- c) Ausdauerlauf: Mindestleistungen: Frauen 10:30,0 min (2.000 m), Männer 12:30,0 min (3.000 m).
2. Schwimmen
- a) 50 m Schwimmen auf Zeit nach einem Startsprung vom Block mit entsprechender Gleit- und Tauchphase: 25 m Brustschwimmen und anschließend ohne zeitliche Verzögerung 25 m Kraul- oder Rückenraul. Mindestleistungen: Frauen 0:55,0 min, Männer 0:50,0 min.
- b) 18 m Streckentauchen mit Startsprung, ohne Schwimmbrille oder Tauchmaske.
3. Gerätturnen
- a) Sprung Pferd: 2 Wertungsversuche; Absprung mit einem Sprungbrett (der Abstand des Sprungbretts zum Pferd kann individuell eingerichtet werden; Mindestabstand 0,90 m), Element: Sprunghocke:
- aa) Frauen: Pferd in Höhe 1,20 m, quer gestellt.
- bb) Männer: Pferd in Höhe 1,25 m, längs gestellt.
- b) Hoch-, bzw. Stufenbarren: 2 Wertungsversuche:
- aa) Frauen: Stufenbarren (eingestellt nach schulsportspezifischen Anforderungen auf Höhe und Holmabstand), Kürübung mit folgenden Pflichtelementen: Hüftaufschwung aus dem Innen-seitstand am unteren Holm, Vorspreizen eines Beines, Knie-Abschwung und Knie-Aufschwung mit Griffwechsel zum oberen Holm, Drehspreizen, Aufrichten in den Stand auf dem unteren Holm mit Griff am oberen Holm, Hockwende über den oberen Holm in den Außenquerstand.
- bb) Männer: Hochbarren, Kürübung mit folgenden Pflichtelementen: Oberarmstemmaufschwung (beim Vor- oder Rückschwung), Oberarmstand, Drehflanke (Fechterflanke).
4. Gymnastik/Tanz: Demonstration einer zu Hause vorbereiteten Kurz-Kür mit Musik im Umfang von mind. 50 sec und vorzuführen auf einer Fläche von 12 x 12 m. Von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist geeignete Musik auf einem geeigneten Datenträger oder einem mobilen Endgerät mitzubringen. Für die Gestaltung wählt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen der folgenden Schwerpunkte/Inhalte, für den nachfolgende schwerpunktspezifische Bewertungskriterien gelten:
- a) Kurz-Komposition mit Handgerät (Ball, Seil, Reifen, Keulen oder Band): korrekt ausgeführte typische und handgerätspezifische Techniken wie Schwünge mit Handgerät, Werfen und Fangen kombiniert mit Schritten, Sprüngen und Bodenelementen.
- b) Kurz-Komposition mit tanzkünstlerischen Elementen (Tanz): korrekt ausgeführte tanzstiltypische Elemente wie Schritte, Stände, Sprünge und Bodenelemente oder
- c) Kurz-Komposition mit gymnastischen, turnerischen und/oder akrobatischen Elementen (Bodenturnübung): korrekt ausgeführte typische gymnastische, turnerische und/oder akrobatische Elemente wie Stände einschließlich Kopf- und Handstände, Schritte, Sprünge, Bodenrollen und Handstützüberschläge.
- Je nach Schwerpunkt/Inhalt nach a) - c) sind verschiedene Elemente aus mindestens 5 spezifischen Technikgruppen zu integrieren. Für alle Schwerpunkte/Inhalte gelten neben den schwerpunktspezifischen auch folgende allgemeine Bewertungskriterien:
- die Fähigkeit, die Bewegungs- und Raumgestaltung auf der zur Verfügung stehenden Fläche abzustimmen und
 - die Fähigkeit, die choreographische Gestaltung in Übereinstimmung mit passender musikalischer Begleitung vorzubereiten und vorzuführen.
5. Sportspiel: Die Überprüfung des sportmotorischen Könnens in einem 15-minütigen, im Vorfeld von der Prüfungskandidatin oder von dem Prüfungskandidaten ausgewählten Sportspiel, das wie folgt durchgeführt wird:
- a) Handball: 4:4 auf ein Tor mit neutralem Torhüter, mit Wechseln der Angriffs- und Abwehrfunktion (die Torhüterleistung wird nicht gewertet),
- b) Basketball: 3:3 auf einen Korb mit Wechsel der Angriffs- und Abwehrfunktion,
- c) Fußball: 3:3 auf zwei Tore angelehnt an die Spielform FUNino Torhüter im Kleinfeld (27-32 m lang und 25 m breit) oder
- d) Volleyball: 3:3 auf einem verkleinerten Feld (4,5 m breit und 6 m tief) ohne Aufschlag und mit Positionswechsel.
- Für die Sportspiele gelten folgende Bewertungskriterien:
- situationsadäquate Auswahl und regelkonforme Ausführung der grundlegenden Spieltechnik und
 - spielgerechtes individual- und gruppentaktisches Angriffs- und Abwehrverhalten.
- (2) Die Teilbereiche gemäß Absatz 1 gelten als bestanden, wenn die in Absatz 1 geregelten Mindestanforderungen jeweils erfüllt sind. Die Sparteignungsprüfung gilt als bestanden, wenn alle Teilbereiche bestanden sind. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erhält einen Bescheid als Nachweis über die bestandene Sparteignungsprüfung mit dem Datum der Prüfung.

(3) Bei nicht bestandener Sporteignungsprüfung erhält die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen Bescheid über das Nicht-Bestehen der Sporteignungsprüfung. Die Sporteignungsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn:

- a) die Mindestanforderungen in mindestens einem der Teilbereiche nach Absatz 1 nicht erfüllt sind, oder
- b) wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat aus selbst zu vertretenden Gründen den Termin der Sporteignungsprüfung versäumt oder diese ohne jegliche Begründung vorzeitig abbricht.

(4) Beim Nichtbestehen von zwei Teilbereichen wird die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat von der weiteren Teilnahme an der Sporteignungsprüfung ausgeschlossen.

§ 6 Protokoll

Über die Sporteignungsprüfung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält folgende Informationen:

- Tag und Ort der Sporteignungsprüfung,
- Personalangaben der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten,
- die Namen der die Prüfung abnehmenden Prüferinnen und Prüfer,
- die Bewertung der einzelnen Teilbereiche und das Gesamtergebnis,
- die Unterschriften der für den jeweiligen Teilbereich eingesetzten Prüferinnen und Prüfer,
- ggf. besondere Vorkommnisse,
- das Gesamtergebnis.

Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Fach Sport zu unterzeichnen. Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende kann einer Prüferin oder einem Prüfer die Unterschriftsbefugnis übertragen.

§ 7 Prüfungswiederholung

(1) Eine nicht bestandene Sporteignungsprüfung kann frühestens im nächsten Prüfungsjahr wiederholt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungen, die aufgrund von Krankheit, Verletzung oder anderen nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumt oder vorzeitig abgebrochen wurden.

(2) Wenn nur ein Teilbereich nicht bestanden wurde, aber die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat alle anderen Teilbereiche der Sporteignungsprüfung bestanden hat, kann der gesamte nicht bestandene Teilbereich einmalig zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Antrag nachgeholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 8 Gültigkeitsdauer

Der Nachweis über das Bestehen der Eignungsprüfung gilt für den Bewerbungszeitraum im Jahr des Ablegens der Prüfung und in dem der beiden Folgejahre.

§ 9 Anerkennung von Sporteignungsprüfungen anderer Hochschulen

(1) Sporteignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen bereits erfolgreich absolviert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss anerkannt werden, wenn sie im Hinblick auf die Bestandteile und inhaltliche Anforderungen der Teilbereiche mindestens gleichwertig mit der Sporteignungsprüfung der Universität Potsdam sind.

(2) Der Prüfungsausschuss benennt im Januar eines jeden Jahres die Sporteignungsprüfungen anderer Hochschulen, die ohne Einzelfallentscheidung als gleichwertig zur Eignungsprüfung an der Universität Potsdam anerkannt werden. Die Benennung wird unverzüglich auf der Internetseite zur Sporteignungsprüfung veröffentlicht.

(3) § 8 gilt entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Durchführung der Sporteignungsprüfung für alle angebotenen lehramts- und nicht lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge im Fach Sport an der Universität Potsdam (Sporteignungsprüfungsordnung) vom 15. Januar 2009 (AmBek. UP Nr. 8/2009 S. 144) außer Kraft.